

HANDLUNGSFELD MENSCHENHANDEL

Grundlagenmodul ›Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen‹

›SENSIBILISIERUNG UND IDENTIFIZIERUNG‹



SCHULUNGSMODUL 1

FACHKRÄFTE

ECPAT

Angaben zu den Autor*innen

Katharina Vorberg ist Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin M. A. (Schwerpunkt: klinisch-therapeutische Soziale Arbeit) und aktuell als Lehrkraft für besondere Aufgaben an der katho (Katholische Hochschule NRW) am Standort Aachen tätig. Ihre berufliche Praxis umfasst unter anderem die Beratung und Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung und Zwangsverheiratung sowie Tätigkeiten in der stationären Kinder- und Jugendhilfe und als wissenschaftliche Mitarbeiterin. Als Gründungsmitglied von ira e. V. engagiert sie sich für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt – mit einem besonderen Augenmerk auf schwer zu erreichende Personen, die niedrigschwellige, anonyme und aufsuchende Zugänge und Beratungsangebote benötigen.

ECPAT Deutschland hat dieses Schulungshandbuch in Auftrag gegeben und veröffentlicht, um ein niedrigschwelliges Angebot an aufbereitetem Schulungsmaterial bereitzustellen. Das Handbuch steht der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung und soll bereits sensibilisierten Fachkräften das Durchführen von Schulungen zum Thema Handel mit sowie Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ermöglichen bzw. erleichtern.

EINLEITUNG

S. 4

Schulungsmodul zu Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen

HINWEISE

S. 6

Anwendung des Handbuchs

ERSTE EINHEIT

S. 8

Thematischer Einstieg zur Sensibilisierung zum Handel mit Kindern und Jugendlichen

ZWEITE EINHEIT

S. 11

Was ist ›Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen‹?

Begriffsbestimmung:

Menschenhandel S. 12

Menschenhandel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen S. 14

Abgrenzung von anderen Begrifflichkeiten:

Menschenhandel vs. Menschenschleusung S. 16

Menschenhandel / sexuelle Ausbeutung vs. sexueller Missbrauch S. 18

Menschenhandel vs. Kinderhandel S. 20

Ausbeutungsformen S. 21

Ausmaß: Wie viele Kinder und Jugendliche sind betroffen? S. 25

Exkurs: Frauen als Täterinnen S. 27

Dritte Einheit

S. 28

Das Recht des Kindes auf Schutz vor Ausbeutung, Handel und Verkauf

Vierte Einheit

S. 31

Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen erkennen

Warum äußern sich betroffene Kinder und Jugendliche nicht? S. 32

Was sind potenzielle Signale und Hinweise? S. 35

Fünfte Einheit

S. 37

Was kann ich bei einem Verdacht tun?

Bedarfe von potenziell betroffenen Kindern und Jugendlichen S. 38

Erste Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten S. 41

Weiterführende Studien und Materialien S. 43

Anlage 1: Fallbeispiele S. 45

Anlage 2: Indikatorenliste für Menschenhandel S. 50

Glossar S. 54

Einleitung

Handel mit Kindern und Jugendlichen ist eine schwerwiegende Form von Gewalt und stellt immer eine erhebliche Kindeswohlgefährdung dar. Die UN-Kinderrechtskonvention, betont den besonderen Schutz und die Fürsorge, für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahre benötigen, um sich gesund entwickeln und ihre Potenziale entfalten zu können. Die Artikel 32–36 der UN-Kinderrechtskonvention verbieten alle Formen von Ausbeutung, Menschenhandel, sexuellem Missbrauch und den Verkauf von Kindern.

GRUNDLAGENMODUL

Das vorliegende Grundlagenmodul **›Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen‹** bietet eine umfassende Ausarbeitung mit inhaltlichen und didaktischen Ansätzen, um Akteur*innen für dieses Thema zu sensibilisieren, sie zur Reflexion anzuregen und grundlegendes Wissen zu vermitteln.

In den letzten Jahren wurden bereits wichtige Schritte unternommen, um die Situation gefährdeter oder betroffener Kinder und Jugendlicher in Deutschland zu verbessern. Dazu zählen z. B. Gesetzesänderungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz, die Erarbeitung und Etablierung des Bundeskooperationskonzeptes ›Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‹ (2018), sowie die Einsetzung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2019) sowie die Veröffentlichung des Nationalen Aktionsplans zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen (2024).

Trotz dieser Fortschritte können von Menschenhandel betroffene oder bedrohte Kinder und Jugendliche nur erkannt und geschützt werden, wenn es gezielte Schulungen und Sensibilisierungsworkshops gibt, die leicht zugänglich sind. Solche Workshops bieten Fachkräften und anderen Kontaktpersonen die Möglichkeit, eine Grundsensibilisierung zu erlangen, Warnsignale zu erkennen und zu lernen, wie sie im Verdachtsfall die ersten Schritte einleiten können.

ECPAT Deutschland hat dieses Schulungshandbuch in Auftrag gegeben und veröffentlicht, um ein niedrighschwelliges Angebot an aufbereitetem Schulungsmaterial bereitzustellen. Das Handbuch steht der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung und soll bereits sensibilisierten Fachkräften das Durchführen von Schulungen zum Thema Handel mit sowie Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ermöglichen bzw. erleichtern.

Hinweise zur Anwendung des Handbuchs

Das Handbuch steht der Öffentlichkeit frei zur Verfügung und dient als modular aufgebaute Vorlage für Workshops zum Thema Menschenhandel mit Minderjährigen. Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass die durchführende Fachkraft über grundlegende Vorkenntnisse verfügt, um aufkommende Fragen souverän beantworten zu können. Um sich entsprechendes Wissen anzueignen, informieren Sie sich gerne auf der Homepage von ECPAT Deutschland (www.ecpat.de) und der Seite zur Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes (www.bkk.ecpat.de) über mögliche Fortbildungsangebote.

AUFBAU UND NUTZUNG DES MODULS

Jeder Teilbereich des Moduls enthält:

-
- Eine Übersicht über die Ziele und Inhalte
-
- Analoge und digitale Methoden zur Vermittlung,
-
- eine zeitliche Rahmung der jeweiligen Methoden,
-
- sowie einen Überblick über gegebenenfalls notwendige Materialien.
-

KAPITEL

Jedes Kapitel enthält zu Beginn eine Zusammenfassung der jeweiligen Inhalte in einem hervorgehobenen Kasten. Diese Zusammenfassungen dienen als Vorlage für eine PowerPoint-Präsentation. Je nach Zielgruppe sollten diese Vorlagen entsprechend angepasst werden.

METHODEN

Die beschriebenen Methoden sind als Vorschläge und beispielhafte Empfehlungen zu verstehen. Die Auswahl geeigneter Methoden sollte zielgruppenspezifisch erfolgen und sich an dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen orientieren.

DAUER DER WORKSHOPS

Für die Bearbeitung aller Teilbereiche inklusive Pausen- und Austauschzeiten sollte ein ganzer Workshop-Tag eingeplant werden. Nicht alle Methoden und Bausteine müssen zwangsläufig im Workshop integriert werden. Unterschieden wird zwischen Pflicht- und Wahlmodulen. Alternativ können die einzelnen Module auf mehrere Termine verteilt werden.

ZIELGRUPPEN FÜR SCHULUNGEN

Schulungen zu den Grundlagen des Menschenhandels und der Ausbeutung von Minderjährigen sind für alle Fachkräfte relevant, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen. Jede einzelne Fachkraft hat die Möglichkeit – und sollte in der Lage sein –, bei einem Verdacht auf Handel oder Ausbeutung die ersten Schritte einzuleiten.

SCHULUNGSHANDBUCH

ECPAT Deutschland hat darüber hinaus ein Schulungshandbuch veröffentlicht, das speziell die Themenbereiche Asyl und aufenthaltsrechtliche Aspekte behandelt. Diese Module richten sich an Fachkräfte, die im Bereich Asyl- und Aufenthaltsrecht tätig sind und bieten die Möglichkeit einer vertieften Auseinandersetzung mit der Thematik Menschenhandel im Kontext von Flucht und Migration.¹

¹ <https://bkk.ecpat.de/publikationen/>

Thematischer Einstieg zur Sensibilisierung zum Handel mit Kindern und Jugendlichen

Ziele

- Neugierde wecken: Einstimmung in die Thematik
- Vorwissen erheben: Welche Kenntnisse sind schon vorhanden? Haben die Teilnehmenden bereits Erfahrungen (z. B. aus Arbeitskontexten) mit der Thematik?
- Schaffung einer positiven Arbeitsatmosphäre, damit sich die Teilnehmenden trauen, von eigenen Erfahrungen zu berichten, Fragen zu stellen etc.

Einstieg in das Grundlagenmodul: **Sensibilisierung**

Kartenabfrage oder
Wortwolke und Abfrage

Pflicht

🕒 Ca. 30 Minuten*

*abhängig von der Anzahl der Teilnehmenden

WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

→ Zum **Einstieg** in das Grundlagenmodul wird an die Teilnehmenden in einem ersten Schritt die folgende Frage gerichtet:

Welche Assoziationen haben Sie mit dem Begriff ›Menschenhandel‹? Sammeln Sie bitte drei kurze Aussagen. Hierbei können die Teilnehmenden sowohl Gedanken, Gefühle als auch Beispiele nennen, die sie mit dem Begriff verbinden.

→ In einem **zweiten Schritt** wird den Teilnehmenden die folgende Frage gestellt:

Wurden Sie (z. B. in Ihrer Berufspraxis) schon einmal mit dem Thema ›Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen‹ konfrontiert? Wenn ja, wo und wie?

CHANCEN DER METHODEN

- Alle Teilnehmenden werden aktiv beteiligt.
- Ergebnisse werden direkt visualisiert (und geordnet).
- Wissen, Erfahrungen und Gefühle werden sichtbar.
- Wenn die Workshopleitung die Karten mischt und vorliest, bleibt die Anonymität gewahrt (kann in festen Gruppen oder hierarchisch strukturierten Teams sinnvoll sein).

NACHTEILE DER METHODEN

- Relativ hoher Zeitaufwand, besonders bei großen Gruppen.
- Bei vielen Teilnehmenden kann es unübersichtlich werden.
- Material- und raumintensiv.
- Benötigt Vorbereitungszeit.

BENÖTIGTE MATERIALIEN / TECHNIK

METHODE 1 ›KARTENABFRAGE‹

für Präsenzveranstaltung

- Farbige Moderationskarten
- Moderationstifte
- eine oder mehrere Pinnwände
- Nadeln zum Anpinnen der Karten

METHODE 2 ›WORTWOLKE UND ABFRAGE‹

für digitale Veranstaltung

- Vorbereitete Abfrage (z. B. über Mentimeter)
- die Teilnehmenden benötigen jeweils ein mobiles Endgerät (z. B. Smartphone)

METHODENVORSCHLAG 1 ›KARTENABFRAGE‹

PRÄSENZVERANSTALTUNG

- Hilfreich ist es, wenn bereits eine oder mehrere Pinnwände vorbereitet und die dazugehörigen Fragestellungen als Überschriften auf den Pinnwänden visualisiert sind.
- Die beiden Fragen werden von der Workshopleitung im Plenum vorgestellt.
- Jede*r Teilnehmer*in erhält Moderationskarten in einheitlicher Farbe und Moderationsstifte. Für die erste Frage werden jeweils drei Karten in einer Farbe (z. B. blau) ausgeteilt sowie eine weitere Karte in anderer Farbe (z. B. grün) für die zweite Frage.
- Die Workshopleitung bittet die Teilnehmenden nun, die gestellten Fragen schriftlich auf den Karten zu beantworten.
- Die Teilnehmenden erhalten zur Beantwortung ca. fünf Minuten Zeit. Die Workshopleitung sammelt anschließend alle Karten ein, mischt sie, liest sie einzeln vor und heftet sie an die Pinnwand. Wenn möglich, können die Karten direkt nach vorhandenen Sinnzusammenhängen (Clustern) geordnet werden.
- Variante: Die Teilnehmenden lesen ihre Karten eigenständig vor und heften diese an die Pinnwand.

METHODENVORSCHLAG 2 ›WORTWOLKE UND ABFRAGE‹

DIGITALE VERANSTALTUNG

- Die Leitung des Workshops bereitet eine Abfrage für die erste Frage z. B. mit der App Mentimeter vor.
- Alle Teilnehmenden erhalten einen QR-Code oder einen entsprechenden Link.
- Mithilfe des Codes / Links können die Teilnehmenden ihre Assoziationen über ein mobiles Endgerät (z. B. ihr Smartphone) eintragen, welche dann in Echtzeit auf den Bildschirm übertragen werden.
- Die eingesandten Stichpunkte / Gefühle / Gedanken werden in einer Wortwolke für alle sichtbar. Je häufiger ein Begriff genannt wird, desto größer wird dieser dargestellt.
- Im Anschluss daran wird den Teilnehmenden die zweite Frage im Plenum gestellt, sodass sich diejenigen Teilnehmenden mit Vorerfahrungen zur Thematik melden und in einem kurzen Wortbeitrag per Mikrofon / Kamera davon berichten können.

Was ist ›Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen‹?

Ziele

- **Wissen vermitteln:** Die Teilnehmenden sollen die unterschiedlichen Begrifflichkeiten und Definitionen kennen und in die Lage versetzt werden, diese miteinander in Verbindung zu bringen bzw. voneinander abzugrenzen. Zudem sollen sie ein Verständnis dafür entwickeln, wie das Ausmaß an betroffenen Kindern und Jugendlichen einzuschätzen ist und warum Expert*innen von einer hohen Dunkelziffer ausgehen.
- **Sensibilisierung:** Die Teilnehmenden sollen mithilfe von Fallbeispielen potenzielle Abläufe der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen kennenlernen und für die unterschiedliche Formen sensibilisiert werden.

Menschenhandel

WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

- Das sog. **Palermo-Protokoll** (Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität) aus dem Jahr 2000 enthält die international gültige Definition von Menschenhandel.
- Diese Definition stellt die Grundlage der EU-Richtlinie 2011/36 dar, welche im deutschen Strafrecht in §§ 232, 232a, 232b, 233 und 233a StGB umgesetzt wird.
- Im Palermo-Protokoll wird Menschenhandel in Art. 3 Abs. a definiert. Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck ›Menschenhandel‹
»die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung.«
- Ausbeutung umfasst dabei u. a. die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung der Arbeitskraft oder die Entnahme von Organen.

→ Diese Definition stellt die Grundlage der aktuellen EU-Richtlinie 2024/1712 dar. 2024 wurde die bis dato bestehende Richtlinie 2011/36 reformiert und in Art. 2 Abs. 3 um weitere Formen von Menschenhandel (Zwangsheirat, Ausbeutung von Leihmutterschaft und illegale Adoption) ergänzt.

→ Man spricht also von Menschenhandel, wenn bestimmte Handlungen mit bestimmten Mitteln zu einem bestimmten Zweck erfolgen.

Tathandlung: Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung, Aufnahme von Personen

Tatmittel: Androhung oder Anwendung von Gewalt, andere Formen der Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht, Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit, Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen

Tatzweck: Ausbeutung

→ **Wichtig:** Laut dem Palermo-Protokoll ist die **Einwilligung einer von Menschenhandel betroffenen Person in die Ausbeutung dann unerheblich, wenn der oder die Täter(*in) eines der genannten Tatmittel anwendet.**

→ Der Begriff ›Frauenhandel‹ ist kein rechtlicher Begriff und sollte daher vermieden werden, da dieser bereits im Vorfeld ausschließt, dass auch Personen anderer Geschlechter betroffen von Menschenhandel sein können.

Was ist Menschenhandel? – Begriffsbestimmung

International gültige Definition nach dem sog. Palermo-Protokoll (2000):

Menschenhandel ist (...) »die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung.«

Was ist Menschenhandel? – Begriffsbestimmung

Tathandlung

Anwerbung
Beförderung
Verbringung
Beherbergung
Aufnahme
von Personen

Tatmittel

Androhung oder Anwendung von Gewalt
Andere Formen der Nötigung
Entführung
Betrug
Täuschung
Missbrauch von Macht
Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit
Gewährung / Entgegennahme
von Zahlungen oder Vorteilen

Tatzweck

Ausbeutung umfasst:
Sexuelle Ausbeutung
Arbeitsausbeutung
Ausbeutung zur Begehung
Strafbarer Handlungen
Ausbeutung von Betteltätigkeiten
Illegale Organentnahme
Ausbeutung durch Zwangsheirat
Ausbeutung durch Leihmutterschaft

Begriffbestimmung: **Menschenhandel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen**

Vortrag mit Präsentation

Pflicht

🕒 Ca. 10 Minuten

WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

- Nach Art. 1 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention)² ist jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Kind.
- Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen bedeutet nach der o. g. Definition, dass Kinder und Jugendliche durch Dritte angeworben, befördert, weitergegeben, beherbergt oder aufgenommen werden (Tathandlung) mit dem Zweck der Ausbeutung (Tatzweck). Die Anwendung von Tatmitteln ist dabei – anders als bei erwachsenen Betroffenen des Menschenhandels – unerheblich. D. h. die Frage, ob Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen vorliegt, wird ausschließlich über die Tathandlung und den Tatzweck bestimmt.
- Ein Kind, d. h. eine Person unter 18 Jahren gilt als Opfer des Menschenhandels, wenn es durch die beschriebenen Handlungen in ausbeuterische Verhältnisse gebracht wird. Dabei ist die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder Zwang, Entführung, Betrug etc. unerheblich. Selbst wenn das Kind der Anwerbung oder der Ausbeutung vermeintlich zugestimmt hat, gilt es als betroffen von Menschenhandel.
- Nach Art. 2 des zweiten Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Ausbeutung in der Prostitution und das Erstellen von Missbrauchsdarstellungen aus dem Jahr 2000 bedeutet der »Verkauf von Kindern« *»jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personen-Gruppe an eine andere übergeben wird«.*
- Damit ist Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen immer eine Form der Kindesmisshandlung und eine erhebliche Kindeswohlgefährdung.
- **Wichtig: Kinder und Jugendliche sind ohne Zweifel die vulnerabelste Gruppe für jegliche Form von Ausbeutung.**
- In Deutschland beziehen sich die strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel nicht nur auf Erwachsene als Opfer, sondern ebenso auf betroffene Personen unter 21 Jahren. Sind die Betroffenen zur Tatzeit unter 18 Jahre alt, gelten strafverschärfende Maßnahmen.

² Nähere Informationen zur UN-Konvention über die Rechte des Kindes und den darin enthaltenen Rechten sind unter Punkt 3 zu finden.

Was ist ›Menschenhandel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen‹?

Kind = Jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Art. 1 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes / sog. Kinderrechtskonvention)

Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen = Kinder und Jugendliche werden durch Dritte angeworben, befördert, weitergegeben, beherbergt oder aufgenommen (**Tathandlung**) mit dem Zweck der Ausbeutung (**Tatzweck**).

Die Anwendung von **Tatmitteln** (Drohung, Zwang, Täuschung, Missbrauch einer Zwangslage, Ausnutzen von Hilflosigkeit, Missbrauch von Machtverhältnissen, Anwendung von Gewalt, etc.) ist dabei unerheblich. D. h. die Frage, ob Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen vorliegt, wird ausschließlich über die Tathandlung und den Tatzweck bestimmt und unterscheidet sich deshalb vom Menschenhandel mit erwachsenen Betroffenen.

Abgrenzung von anderen Begrifflichkeiten: **Menschenhandel vs. Menschenschleusung**

Vortrag mit Präsentation

Pflicht

🕒 Ca. 10 Minuten

WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

- Die Begriffe ›Menschenhandel‹ und ›Menschenschleusung‹ oder auch ›Menschenschmuggel‹ werden oftmals fälschlicherweise synonym verwendet, sie stellen allerdings unterschiedliche Phänomene und Straftaten dar.
- Die Unterscheidung von Menschenhandel und Menschenschleusung / -schmuggel ist nicht immer einfach, teilweise können beide Phänomene miteinander einhergehen.
- Art. 3 Abs. a des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aus dem Jahr 2000 definiert die Schleusung / Schlepperei von Migrant*innen als »die Herbeiführung der illegalen Einreise einer Person in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörige sie nicht ist oder in dem sie keinen ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen«.
- Der Tatbestand des Einschleusens ist in §§ 96 f. AufenthG unter Strafe gestellt.
- Unterschieden wird hierbei zwischen der
 - Beihilfe oder Anstiftung **zur Einreise** ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel, ein Identitätsdokument oder entgegen einer Einreise- und Aufenthaltssperre.
 - Beihilfe oder Anstiftung **zum Aufenthalt** ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel, ein Identitätsdokument oder entgegen einer Einreise- und Aufenthaltssperre.
- Letzteres setzt somit keinen Grenzübertritt voraus. Maßgeblich ist, dass eine Person sich im Sinne des AufenthG unerlaubt im Bundesgebiet aufhält und der oder die Täter*in dazu Beihilfe leistet oder anstiftet.

Abgrenzung: Menschenhandel vs. Menschenschleusung

Menschenhandel

Strafbar gemäß §§ 232ff. StGB

Täter(*innen) handeln

zu **Lasten** der betroffenen Person

Betroffene Person als Geschädigte*r

Ergebnis / Zweck: Ausbeutung

Absicht der Gewinnerzielung

Menschenschleusung / -schmuggel

Strafbar gemäß §§ 96f. AufenthG

Täter(*innen) handeln

zu **Gunsten** der betroffenen Person

Betroffene Person wird nicht geschädigt

Ergebnis / Zweck: Einreise / Aufenthalt

Einmaliger (Vermögens-) Vorteil

Abgrenzung von anderen Begrifflichkeiten: **Sexuelle Ausbeutung vs. sexueller Missbrauch**

Vortrag mit Präsentation

Pflicht

🕒 Ca. 10 Minuten

WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

- Die Begriffe ›Menschenhandel‹ bzw. die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen werden häufig mit dem Begriff ›sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen‹ in Verbindung gebracht.
- **Generell gilt: Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche umfasst sowohl die sexuelle Ausbeutung als auch den sexuellen Missbrauch und kann somit als Oberbegriff angesehen werden.**
- Art. 34 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (1989) bezieht sich auf »alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs«, führt jedoch keine Unterscheidung der beiden Begrifflichkeiten aus.
- Bange / Deegener (1996) definieren sexuellen Missbrauch von Kindern als *»jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.«*³
- Nach der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

ist bei unter 14-jährigen Personen grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, sodass diese immer als sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt zu werten sind – selbst, wenn ein Kind einverstanden gewesen wäre. Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren sind hingegen strafbar, wenn bestimmte Umstände (z. B. die Ausnutzung einer Zwangslage oder von Schutz- und Obhutsverhältnissen) hinzukommen.⁴ Die sogenannte Schutzaltersgrenze dient dem Schutz junger Menschen vor Ausbeutung, Manipulation und Machtmissbrauch – insbesondere durch deutlich ältere Personen oder Personen in Machtpositionen.

- Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist sehr vielfältig und kann verschiedene Handlungen umfassen. Diese reichen von anzüglichen Bemerkungen und mehrdeutigen Nachrichten, die nicht unter Strafe stehen, über Küsse, Entblößen und Masturbieren vor Betroffenen, dem Zeigen von Pornografie oder Missbrauchsdarstellungen von Kindern oder dem Erzwingen jeglicher Formen sexueller Handlungen (z. B. vor der Webcam) bis hin zu Vergewaltigungen.
- Nach dieser Definition wird deutlich: Was den Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen vom sexuellen Missbrauch unterscheidet, ist der Ausbeutung zugrunde liegende Zweck des

³ Bange, Dirk / Deegener, Günther (1996). Sexueller Mißbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Beltz Psychologie-Verlags-Union.

⁴ vgl. dazu die Unabhängige Beauftragte für Fragen des Kindesmissbrauchs (UBSKM): <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>

Tauschgeschäftes. Der Zweck des sexuellen Missbrauchs kann rein in der sexuellen Befriedigung der Täter(*innen) liegen. Sexueller Missbrauch kann ohne eine explizite Gewaltanwendung begangen werden, jedoch mit anderen bestimmenden Faktoren, wie Autorität, Machtmissbrauch und Manipulation einhergehen.

→ Es muss angemerkt werden, dass eine Unterscheidung beider Phänomene oft nicht klar getroffen werden kann, da es hinsichtlich der Definition und der Strategien der

Täter(*innen) bedeutsame Gemeinsamkeiten gibt. Viele Fälle sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen beinhalten beispielsweise auch eine Form der ›Gegenleistung‹ für das Kind (z. B. Geschenke, Aufmerksamkeit, Zuneigung).

Häufig nutzen Täter(*innen) diese Strategie, um das Vertrauen der betroffenen Person zu gewinnen oder ihr Schweigen sicherzustellen. Gleichmaßen lässt sich die Idee der Ausbeutung auf alle Betroffenen von Missbrauch hinsichtlich des Ausnutzens ihrer Verletzbarkeit übertragen.

→ **Wichtig: Der Begriff ›sexueller Missbrauch‹ erfordert eine kritische Auseinandersetzung, da er implizit die Möglichkeit eines legitimen ›Gebrauchs‹ von Kindern und Jugendlichen suggeriert. Zugleich findet der Begriff jedoch weiterhin im gesellschaftlichen Diskurs sowie im Strafrecht Anwendung, sodass eine Nutzung des Begriffs in bestimmten Kontexten sinnvoll sein kann.**

INHALTE FÜR PRÄSENTATION

Abgrenzung: Menschenhandel / sexuelle Ausbeutung vs. sexueller Missbrauch

Menschenhandel / sexuelle Ausbeutung

Eine Unterscheidung beider Phänomene ist oft schwierig und nicht klar möglich, da es viele Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Definition und der Strategien von Täter(*innen) gibt!

Strafbar gemäß §§ 232ff. StGB

Betroffene Person als Geschädigte*r

Ergebnis / Zweck: Ausbeutung;

Tauschgeschäft zur Gewinnerzielung

Altersgrenze zum Einverständnis: 21 Jahre

Sexueller Missbrauch

Strafbar gemäß §§ 176ff. StGB

Betroffene Person als Geschädigte*r

Ergebnis / Zweck: z. B. Befriedigung sexueller Bedürfnisse, Ausübung von Macht / Autorität

Altersgrenze zum Einverständnis: 14 bzw. 18 Jahre

Abgrenzung von anderen
Begrifflichkeiten: **Menschen-
handel vs. Kinderhandel**

Vortrag mit Präsentation

Pflicht

🕒 Ca. 5 Minuten

WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

- Bei der Verwendung der Begriffe ›Menschenhandel‹ und ›Kinderhandel‹ muss im deutschen Sprachgebrauch eine Unterscheidung getroffen werden, da das StGB bislang nicht dem internationalen Sprachgebrauch angeglichen worden ist.
- Der Begriff ›Kinderhandel‹ findet sich im deutschen Strafrecht als Überschrift für den § 236 StGB und bezieht sich dabei auf die unbefugte

Vermittlung einer Adoption einer Person unter 18 Jahren sowie das Ausüben einer Vermittlungstätigkeit mit dem Ziel der dauerhaften Aufnahme einer minderjährigen Person durch eine*n Dritte*n.

- Um hier beide Phänomene zu unterscheiden bzw. voneinander abzugrenzen, kann anstelle von ›Kinderhandel‹ der Terminus ›Handel mit Kindern‹ genutzt werden.

INHALTE FÜR PRÄSENTATION

Wichtig:

Obwohl § 236 StGB den Titel ›Kinderhandel‹ trägt, bezieht sich der Gesetzestext lediglich auf den reinen Adoptionshandel, nicht aber auf weitere Formen des Menschenhandels mit Kindern und Jugendlichen (z. B. sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung, Begehung von Straftaten, Bettelei etc.).

WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen und die damit verbundene Ausbeutung kann verschiedene Formen annehmen. Die Anwerbung (auch als Grooming bezeichnet) und einige Formen der Ausbeutung können sowohl im analogen als auch im digitalen Raum erfolgen.

Die strafrechtlich anerkannten Formen von Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen in Deutschland sind:

- **Sexuelle Ausbeutung** beinhaltet jegliche sexuellen Handlungen an betroffene Minderjährige, bei denen eine Vergütung an Dritte oder die Minderjährigen selbst erfolgt. Die Vergütung kann durch Geld oder geldwerten Leistungen erfolgen. Eine bekannte Form sexueller Ausbeutung ist die sogenannte Loverboy-Methode. Hierbei werden vor allem Mädchen mittels einer vorgetäuschten Liebesbeziehung in emotionaler Abhängigkeit zum Täter gebracht, von ihrem bekannten Umfeld isoliert und zur Prostitution gezwungen.
- Bei der **Arbeitsausbeutung** werden Minderjährige durch Dritte als Arbeitskraft z. B. in Haushalten, landwirtschaftlichen Betrieben, Gastronomiebetrieben oder Nagelstudios unter meist prekären Arbeitsbedingungen ausgebeutet. Minderjährige arbeiten umsonst bzw. müssen ihre Einnahmen oder einen Großteil davon abgeben.
- **Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen** wie z. B. Diebstahl und Drogenhandel. Min-

derjährige müssen die gestohlenen Waren oder Einnahmen meist an Dritte abgeben. Ihnen drohen Konsequenzen, wenn sie das Tagespensum nicht eingehalten haben.

- Beim **Handel zum Zweck der Adoption** werden Minderjährige gegen finanzielle Leistungen durch unbefugte Personen zur Adoption vermittelt.
- Bei der **Ausbeutung von Betteltätigkeiten** werden Minderjährige zum Betteln und zur Aushändigung des Gewinnes gezwungen.
- Bei der **Ausbeutung durch Zwangsheirat** werden Minderjährige gegen ihren Willen oder ohne altersgemäße Entscheidungsfreiheit verheiratet.
- Beim **Handel zum Zweck der Organentnahme** werden Minderjährige zur Entnahme von Organen ausgebeutet.
- Beim **Handel zum Zweck der Ausbeutung von Leihmutterschaft** geht es nicht um freiwillige Leihmutterschaft, sondern um Situationen, in denen Frauen unter Zwang, Täuschung, Ausnutzung von Notlagen oder ohne ausreichende rechtliche Absicherung als Leihmütter benutzt werden. Im Falle von Kindern und Jugendlichen handelt es sich immer um Ausbeutung, da sie nicht als Leihmütter fungieren dürfen.

Verschiedene Ausbeutungsformen können sich in der Praxis auch überschneiden. Betroffene Kinder und Jugendliche können gleichzeitig Opfer mehrerer Ausbeutungsformen sein.

CHANCEN DER METHODEN

-
- Alle Teilnehmenden werden aktiv und können sich die Inhalte im eigenen Tempo erschließen.
-
- Es handelt sich um eine ›bewegte‹ Lernform und verhindert eine reine Konsumhaltung.
-
- Zeiteffiziente Gestaltung.
-
- Die Teilnehmenden können an den einzelnen Plakaten in unterschiedlichen Konstellationen miteinander in den Austausch kommen.
-

NACHTEILE DER METHODEN

-
- Benötigt Vorbereitungszeit.
-
- Erfordert ein gewisses Maß an Medien- und Gestaltungskompetenz, sodass die vorbereiteten Plakate / Dokumente mit reinem Textinhalt nicht lieblos / langweilig wirken.
-
- Teilnehmenden können sich gedanklich ausklinken und sich zu Gesprächen abseits der Thematik verleiten lassen.
-

BENÖTIGTE MATERIALIEN / TECHNIK

METHODE 1 ›VERNISSAGE‹

für Präsenzveranstaltung

-
- Vorbereitete Plakate mit Fallbeispielen
-
- Nadeln oder Kreppband zum Befestigen der Plakate
-
- evtl. Haftnotizzettel
-

METHODE 2 ›VERNISSAGE DIGITAL‹

für digitale Veranstaltung

-
- Vorbereitete und in die App eingestellte Dokumente mit Fallbeispielen
-



METHODENVORSCHLAG 1 ›VERNISSAGE‹⁵ PRÄSENZVERANSTALTUNG

- Die Workshopleitung bereitet Plakate mit ausgewählten Fallbeispielen vor, welche die einzelnen Ausbeutungsformen konkretisieren, um einen Überblick und tiefgehenden Einblick in die unterschiedlichen Facetten der Ausbeutung zu geben.
- Die einzelnen Plakate werden dann analog zu einer Poster-Ausstellung in einem Raum/ in mehreren Räumen verteilt aufgehängt.
- Die Workshop-Leitung legt vor der Galerie-Runde fest, ob und in welcher Form Anmerkungen, Fragen, Ideen zu den einzelnen Fällen aufgenommen werden können (z. B. können bei Fragen kleine Haftnotizen an die Plakate geklebt werden).
- Anschließend bewegen sich die Teilnehmenden durch die Galerie und verweilen so lange an jedem Poster, wie es für sie angemessen erscheint.
- Dabei können sie mit anderen Teilnehmenden zu dem jeweiligen Fall in Austausch treten.
- Abschließend treffen sich alle Teilnehmenden wieder im Plenum und können ihre Gedanken und Anmerkungen mit allen teilen. Die Fragen und Anmerkungen auf den angeklebten Haftnotizen werden in den Austausch miteinbezogen.

5 In Anlage 1 sind einige Fallbeispiele zu finden.

METHODENVORSCHLAG 2 ›VERNISSAGE DIGITAL‹ DIGITALE VERANSTALTUNG

- Analog zur Vernissage in einer Präsenzveranstaltung kann diese Methode auch im digitalen Raum angewendet werden (z. B. mithilfe der App Padlet). Dort können vorbereitete Dokumente mit Fallbeispielen einzeln eingestellt werden.
- So erhalten alle Teilnehmenden Zeit und Raum, sich die einzelnen Fallbeispiele durchzulesen und über eine Kommentarfunktion Anmerkungen oder Fragen zu stellen.
- Im Anschluss daran treffen sich alle Teilnehmenden wieder im digitalen Plenum, klären offene Fragen und tauschen sich zu den Fallbeispielen aus.

Ausmaß: **Wie viele Kinder und Jugendliche sind betroffen?**

Vortrag mit Präsentation

Pflicht

🕒 Ca. 15 Minuten

WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

- Verlässliche Fallzahlen und Statistiken zum Ausmaß von Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen in Deutschland liegen bislang nicht vor.
- Problematisch ist, dass verschiedenen Berichten und Statistiken teilweise unterschiedliche Definitionen zugrunde liegen oder diese auf verschiedenen Methoden der Datenerhebung basieren.
- Bestrebungen, die Datenlage zum Thema Menschenhandel generell zu verbessern, liegen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene vor.
- Die Statistiken von Fachberatungsstellen, die direkt mit betroffenen Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden derzeit nicht bundeseinheitlich zusammengeführt.
- Daten zum sog. polizeilichen Hellfeld bietet lediglich das ›Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung‹ des Bundeskriminalamtes (BKA). Dieses erfasst abgeschlossene Ermittlungsverfahren in den entsprechenden Straftatbeständen. Nicht enthalten sind allerdings alle laufenden Verfahren und Ermittlungen sowie alle (Verdachts-) Fälle, die nicht an die Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden.⁶
- Außerdem zeigen sich in der Beratung und Begleitung von betroffenen Kindern und Jugendlichen vielfältige Barrieren, die dazu führen, dass diese sich nicht oder erst nach einem langen Leidensweg Erwachsenen anvertrauen und von ihren Erlebnissen berichten.⁷
- Expert*innen gehen deshalb davon aus, dass das tatsächliche Ausmaß von Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen in Deutschland erheblich größer ist als im Bundeslagebild abgebildet. Es wird daher von einem großes Dunkelfeld ausgegangen.
- In Bezug auf die sexuelle Ausbeutung liegt der Fokus der öffentlichen Wahrnehmung meist auf weiblichen Betroffenen, es ist jedoch auch von einer erhöhten Dunkelziffer an betroffenen Jungen und transidenten Jugendlichen auszugehen.
- Laut dem Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2023 des BKA war das am häufigsten erfasste Herkunftsland minderjähriger Betroffener Deutschland, gefolgt von Rumänien und Bulgarien. Es sollte an dieser Stelle nochmal betont werden, dass Betroffene unabhängig von einem Migrationshintergrund aus jedem Land und jeder Bildungsschicht kommen können.

⁶ Aktuelle Daten zum polizeilichen Hellfeld entnehmen Sie bitte dem jährlich erscheinenden ›Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung‹ des Bundeskriminalamtes.

⁷ Siehe dazu ausführlich Punkt 4.1

Ausmaß: Wie viele Kinder und Jugendliche sind in Deutschland betroffen?

Verlässliche Fallzahlen zum Ausmaß von Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen in Deutschland gibt es nicht.

Daten zum polizeilichen **Hellfeld** stammen aus dem jährlich erscheinenden ›Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung‹, das jedoch nur die abgeschlossenen Ermittlungsverfahren beinhaltet.

Es ist von einem **großen Dunkelfeld** auszugehen.

Gründe dafür sind:

- Berichte und Statistiken arbeiten teilweise mit unterschiedlichen Definitionen.
- Es werden verschiedene Methoden zur Datenerhebung genutzt, sodass die Daten nicht vergleichbar sind.
- Statistiken von Fachberatungsstellen werden nicht bundeseinheitlich zusammengeführt.
- Das Bundeslagebild enthält keine (Verdachts-) Fälle, die nicht den Strafverfolgungsbehörden gemeldet worden sind.
- Es gibt zahlreiche Gründe, warum sich betroffene Kinder und Jugendliche nicht zu ihren Erlebnissen äußern und sich jemandem anvertrauen
- Oft wissen Kinder und Jugendliche gar nicht, dass sie von Menschenhandel betroffen sind oder wollen diese Realität nicht sehen, insbesondere wenn Täter(*innen) aus dem Familienkreis kommen.

WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

→ Menschenhandel = einziger Bereich der organisierten Kriminalität, in dem Frauen sowohl als Opfer, als auch vermehrt als Täterinnen präsent sind.

→ Täterinnen spielen in allen Phasen des Menschenhandels eine bedeutende Rolle und sollten daher immer mitbedacht werden.

Beispiel: Nach Angaben von Europol üben Frauen (die sog. Madames) das Kerngeschäft des nigerianischen Menschenhandels (Rekrutierung und Ausbeutung der Betroffenen) aus, während Männer in unterstützender Funktion tätig sind. Im Gegensatz zu anderen kriminellen Netzwerken, in denen Frauen oft als Aufseherinnen der Betroffenen tätig sind, ist die Madame, die als Anführerin der kriminellen Organisation auftritt, die zentrale Person im nigerianischen Menschenhandel.⁸ Viele Madames waren früher selber von Menschenhandel, insbesondere von Ausbeutung in der Prostitution betroffen, so dass keine klare Unterscheidung zwischen betroffenen Personen und Täterinnen möglich ist.

→ **Bruch mit dem stereotypen Gut-Böse-Schema: Frauen und Mädchen als Opfer, Männer als Täter.**

⁸ vgl. EUROPOL (2018). Situation report. Criminal networks involved in the trafficking and exploitation of underage victims in the European Union. Online einsehbar unter: https://www.europol.europa.eu/sites/default/files/documents/23-11_report_child_trafficking.pdf

Das Recht des Kindes auf Schutz vor Ausbeutung, Handel und Verkauf

Ziele

→ **Wissen vermitteln: Die Teilnehmenden sollen ein Verständnis dafür entwickeln, auf welcher völkerrechtlich verbindlichen Grundlage Kinderrechte verankert sind, welche Rechte diese beinhaltet und wo der Grundsatz zum Schutz des Kindeswohls festgeschrieben ist.**

Das Recht des Kindes auf Schutz vor Ausbeutung, Handel und Verkauf

Vortrag mit Präsentation

Pflicht

🕒 Ca. 15 Minuten

WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

→ Im Jahr 1989 beschlossen die UN-Vertreter*innen nach ca. 10-jähriger gemeinsamer Arbeit die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK).⁹

Die Kinderrechtskonvention ist ein Instrument, das die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen von Kindern in den Fokus stellt.

→ 1990 wurde das völkerrechtlich verbindliche Dokument von Deutschland unterzeichnet. 1992 ist es für Deutschland in Kraft getreten.

→ Ziel: Die Kinderrechtskonvention verpflichtet die Staaten, sich aktiv für das Wohl des Kindes einzusetzen.

→ Die Kinderrechtskonvention gilt weltweit für alle Kinder und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Denn alle Kinder benötigen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund entwickeln und voll entfalten zu können.

→ Die Konvention umfasst insgesamt 54 Artikel, die gültige Maßstäbe für eine kindgerechte Gesellschaft sowie die Aufgaben von Staat und Gesellschaft zur Durchsetzung dieser Rechte festschreiben.

→ In der Konvention werden sowohl bürgerliche und politische, als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Kindern definiert, die

drei Kategorien zugeordnet werden können:

- **Förderrechte**, welche die Versorgung und Entwicklung von Kindern gewährleisten,
- **Schutzrechte**, die Kinder vor Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und in Flucht- und Krisensituationen schützen und
- **Beteiligungsrechte**, die Kindern garantieren, bei Entscheidungen, welche sie betreffen, gehört und beteiligt zu werden.

→ Die Kinderrechtskonvention verbietet in den Art. 32–36 alle Formen der Ausbeutung, des Handels, des sexuellen Missbrauchs und des Verkaufs von Kindern.

→ Die Kinderrechtskonvention wird durch drei Fakultativprotokolle ergänzt, wobei das zweite Fakultativprotokoll (2000) den Verkauf von Kindern, die sog. Kinderprostitution und die sog. Kinderpornographie betrifft. *Wichtig ist zu beachten, dass die Begrifflichkeiten »Kinderprostitution« und Kinderpornographie vermieden werden sollten, weil sie den Gewalt- und Ausbeutungscharakter der Phänomene ausblenden. Vielmehr handelt es sich zum einen um sexuelle Ausbeutung und zum anderen um Missbrauchs-darstellungen. Diese Termini sollten genutzt werden. Die im Fakultativprotokoll verwendeten Begriffe implizieren eine gewisse Freiwilligkeit, die unter keinen Umständen gegeben ist.*

⁹ Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist online einsehbar unter:
https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d-21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf

- Das Wohl des Kindes ist nach Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz gilt für alle Entscheidungen und Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen des sozialen Hilfesystems, von Gerichten, Gesetzgebungsorganen und Verwaltungsbehörden.
- Für die Arbeit mit Kindern steht folglich das Kindeswohl im Fokus, das immer einer Einzelfallprüfung bedarf. Die Ermittlung des Kindeswohls ist dabei grundsätzlich auf eine langfristige Perspektive für das Kind hin ausgerichtet.
- Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen und jede Form der Ausbeutung stellen eine massive Gefährdung und Verletzung des Kindeswohls dar, die Kinderschutzmaßnahmen erfordert (s. dazu ausführlich Punkt 5.2).

INHALTE FÜR PRÄSENTATION

Das Recht des Kindes auf Schutz vor Ausbeutung, Handel und Verkauf: Die UN-Kinderrechtskonvention

Völkerrechtlich verbindliches Instrument: UN-Konvention über die Rechte des Kindes (sog. Kinderrechtskonvention) aus dem Jahr 1989

Ziel: Verpflichtung der Staaten, sich aktiv für das Wohl des Kindes einzusetzen

Die Kinderrechtskonvention gilt weltweit für alle Kinder und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, denn alle Kinder benötigen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund entwickeln und voll entfalten zu können.

Art. 32–36 der UN-Kinderrechtskonvention verbieten alle Formen von Ausbeutung, des Handels, des sexuellen Missbrauchs und des Verkaufs von Kindern.

Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen und jede Form der Ausbeutung stellen eine massive Gefährdung und Verletzung des Kindeswohls dar, die Kinderschutzmaßnahmen erfordert.

Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen erkennen

Ziele

- **Sensibilisierung:** Die Teilnehmenden sollen dafür sensibilisiert werden, dass es viele unterschiedliche Gründe gibt, warum sich von Menschenhandel betroffene Kinder und Jugendliche oft nicht als solche zu erkennen geben und welche potenziellen Signale auf eine Ausbeutungssituation hindeuten können.
- **Reflektion anregen:** Die Teilnehmenden sollen im Hinblick auf ihren eigenen Arbeitskontext reflektieren, welche Barrieren ihrer Meinung nach dafür sorgen, dass sich Betroffene Minderjährige des Menschenhandels oftmals nicht äußern und sich keiner erwachsenen Person anvertrauen.
- **Wissen vermitteln:** Die Teilnehmenden sollen ein Verständnis und Wissen für Hinweise und Signale entwickeln, die auf Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen hindeuten können. Es soll verdeutlicht werden, dass die aufgeführten Indikatoren keine Checkliste darstellen, sie aber in ihrem Arbeitskontext bei der Erkennung und Identifizierung von betroffenen Kindern und Jugendlichen unterstützen können.

Warum äußern sich betroffene Kinder und Jugendliche nicht?

Austausch und Diskussion

Pflicht

🕒 Ca. 20 Minuten

WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

→ Im Erstkontakt mit einem betroffenen Kind/Jugendlichen ist es in der Regel sehr schwierig, einen Ausbeutungskontext direkt zu erkennen. Kinder nehmen sich oft entweder selbst nicht als Betroffene von Ausbeutung wahr, sie werden durch die Täter(*innen) stark eingeschüchtert und sind verängstigt und/oder sie empfinden große Scham über das Erlebte. Zudem scheuen sie sich oft, sich jemandem anzuvertrauen – insbesondere dann, wenn sie sich beispielsweise selbst strafbar gemacht haben (z. B. bei Taschendiebstählen) oder aber erlittene Erfahrungen von physischer und/oder psychischer Gewalt sie davon abhalten. Die zahlreichen Gründe, warum sich Betroffene von Menschenhandel oft nicht oder erst nach einer langen Leidensgeschichte äußern, sind wissenschaftlich bereits gut erforscht.¹⁰

→ Die Teilnehmenden sollen sich mit der Frage auseinandersetzen, welche Gründe, Barrieren und Hindernisse dazu führen, dass sich von Menschenhandel und Ausbeutung betroffene Kinder und Jugendliche oft nicht an Vertrauenspersonen wenden bzw. sich niemandem offenbaren.

→ Zu dieser Frage sollen die Teilnehmenden ihre Ideen (und bereits vorhandenen Erfahrungen aus ihrer Praxistätigkeit) spontan äußern, um die Vielfalt an Gründen und Barrieren sichtbar zu machen und sie in der eigenen Arbeit mitdenken zu können.

→ Für die Teilnehmenden ist es unabdingbar, die Gründe und Hindernisse zu kennen, die dazu führen, dass sich betroffene Kinder und Jugendliche nicht (direkt) über das Erlebte äußern. Nur so kann in der eigenen Arbeit eine möglichst vertrauensvolle Atmosphäre geschaffen werden.

BENÖTIGTE MATERIALIEN / TECHNIK

METHODE 1 > BRAINSTORMING <

für Präsenzveranstaltung

→ Flipchart und -Papier

→ Moderationsstifte

METHODE 2 > BRAINWRITING <

für digitale Veranstaltung

→ Vorbereitetes Dokument auf dem virtuellen Whiteboard / in der App

¹⁰ vgl. dazu z. B. Helfferich, Cornelia / Kavemann, Barbara / Rabe, Heike (2010). Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung. Online einsehbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/PolizeiUndForschung/1_41_OpferbefragungMenschenhandel.html

METHODENVORSCHLAG 1 ›BRAINSTORMING‹

PRÄSENZVERANSTALTUNG

- Die Workshopleitung beschreibt die vorliegende Problematik und formuliert sie in eine Fragestellung um, z. B. »Warum äußern sich von Menschenhandel betroffene Kinder und Jugendliche nicht oder erst nach einer langen Leidensgeschichte?«
- Nun startet das ›Brainstorming‹: Alle Teilnehmenden äußern ihre Einfälle, Ideen und Erfahrungen (entweder der Reihe nach oder spontan). Alle Teilnehmenden, die eine Idee haben, sollen zu Wort kommen. Es sollen keine Einfälle unterdrückt oder von anderen Teilnehmenden und der Workshopleitung kommentiert werden.
- Die Workshopleitung dokumentiert alle Ideen zu potenziellen Gründen und Barrieren auf einem Flipchart-Papier.
- Wichtig ist, dass die Workshopleitung nicht sofort abbricht, wenn die Einfälle zu versiegen beginnen. Anfangs nennen die Teilnehmenden meist die naheliegendsten Gedanken, erst nach und nach bzw. nach einer gewissen Bedenk- und Reflexionszeit kommen neue Ideen hinzu.
- Zum Abschluss können die Teilnehmenden miteinander in eine Diskussion kommen und sich zu den gesammelten Ideen und Erfahrungen äußern. Auf jeden Fall sollte die Workshopleitung ein Fazit ziehen und Wichtiges markieren.

METHODENVORSCHLAG 2 ›BRAINWRITING‹

DIGITALE VERANSTALTUNG

- Das Brainwriting funktioniert analog zu der oben beschriebenen Methode des Brainstormings: Auf einem virtuellen Whiteboard (z. B. über die App Padlet, Mural oder Miro) wird die Frage eingetragen und alle Teilnehmenden können in Echtzeit ihre Einfälle und Ideen kommentieren.
- Im Anschluss können auch hier im digitalen Plenum Fragen gestellt und der Austausch miteinander vertieft werden. Auf jeden Fall sollte die Workshopleitung ein Fazit ziehen und Wichtiges markieren.



Scham	Korruptionserfahrungen
Schuldgefühle aufgrund der Loyalität und emotionalen Bindung zu den Täter(*innen)	Angst vor Bloßstellung oder Aufdeckung der Ausbeutung, für die sie sich schämen (z. B. Täter(*innen) veröffentlichen Chatverläufe, Fotos, Videos)
Traumatisierung	Materielle Abhängigkeiten von den Täter(*innen)
Fehlendes Vertrauen in andere Personen / Behörden / Hilfsorganisationen	Verliebt-sein / emotionale Manipulation und Abhängigkeitsverhältnisse (Loverboy-Methode)
Misstrauen / Unkenntnis darüber, ob es Hilfe gibt und wer helfen kann	Fehlendes Unrechts- / Opferbewusstsein: Kinder sehen sich nicht als Opfer von Ausbeutung
Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird	Sprachbarrieren
Angst vor den Täter(*innen)	Das Kind kennt die Begriffe nicht, um zu beschreiben, was passiert ist
Angst vor einer eigenen Bestrafung	Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen
Angst vor Juju oder anderen traditionellen Ritualen	Angst vor Abschiebung / Rückkehr ins Herkunftsland
Angst vor dem Ausschluss aus der Familie oder der Community	Bedrohung des eigenen Lebens oder von Familienmitgliedern

CHANCEN DER METHODEN

- In kurzer Zeit werden viele Ideen gesammelt.
- Ruft gezielt einen Synergieeffekt (= Potenzierung der Leistung / Beteiligung der Teilnehmenden) hervor.
- Die Teilnehmenden können an den Erfahrungen anderer teilhaben und diese für die eigene Arbeit nutzen.
- Schafft einen Raum für Austausch.

NACHTEILE DER METHODEN

- Erfordert Disziplin bei der Einhaltung von Regeln (z. B. beim Sammeln der Ideen keine Bewertung durch andere geben und erst im Anschluss wird diskutiert).

Was sind potenzielle Signale und Hinweise?

Vortrag mit Präsentation

Pflicht

🕒 Ca. 20 Minuten

WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

- Jede Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in Kontakt kommt, kann eine zentrale Rolle beim Erkennen eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung aufgrund einer Ausbeutungssituation einnehmen.
- Nur wenn Kinder und Jugendliche als (potenziell) Betroffene erkannt und identifiziert werden, haben sie eine Chance, die notwendige Unterstützung zu erhalten.
- Aufgrund der Vielzahl an Barrieren und Hindernissen (s. dazu ausführlich Punkt 4.1), fällt es vielen Kindern und Jugendlichen in solchen Situationen schwer, sich Erwachsenen anzuvertrauen. Daher ist es bei minderjährigen Betroffenen von Menschenhandel noch unwahrscheinlicher als bei Erwachsenen, dass sie von sich aus auf die Ausbeutungssituation aufmerksam machen.¹¹
- Folglich ist es absolut notwendig, dass Behörden, NGOs und andere Fachkräfte (z. B. Polizei, Jugendämter, Vormünder, Inobhutnahmestellen, medizinisches Personal etc.) geschult und für das Thema ›Menschenhandel‹ sensibilisiert sind, damit sie potenziell verdächtige Situationen erkennen und entsprechend handeln können. Eine gezielte Zusammenarbeit dieser Stellen verbessert die Möglichkeit einer schnellen

Identifizierung und bildet den ersten Schritt, um betroffene Kinder und Jugendliche zu schützen und bedarfsgerecht unterstützen zu können.

- Die nachfolgenden Hinweise und Signale liefern praxisbasierte Anhaltspunkte, die jedoch nicht als Checkliste zu verstehen sind, sondern als Anregungen zum sensiblen Hinschauen. Das Vorliegen einzelner Indikatoren bedeutet nicht zwangsläufig, dass Menschenhandel oder eine Ausbeutungssituation vorliegt. Bei dem Auftreten mehrerer Indikatoren sollte jedoch Verdacht geschöpft und der Fall entsprechend geprüft werden.

Die aufgelisteten Indikatoren sind als Kopiervorlage in Anlage 2 zu finden. Diese sind dem Bundeskooperationskonzept des BMBFSFJ aus dem Jahr 2018 entnommen und wurden mithilfe von unterschiedlichen Indikatorenlisten ergänzt.

¹¹ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2018). *Miteinander statt nebeneinander! Bundeskooperationskonzept ›Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‹. Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung und zum Schutz von Kindern als Opfer von Menschenhandel.* Berlin.

Wie kann ich Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen erkennen?

Nur wenn Kinder und Jugendliche als (potenziell) Betroffene erkannt und identifiziert werden, haben sie eine Chance, den notwendigen Schutz zu erhalten.

→ **Sensibilisierung und Schulung von Fachkräften ist unabdingbar!**

Durch eine gezielte Zusammenarbeit von Akteur*innen (z. B. Polizei, Jugendämter, stationäre Kinder- und Jugendhilfe, Fachberatungsstellen etc.) kann die Identifizierung verbessert werden, die den ersten Schritt für den Schutz und die bedarfsgerechte Unterstützung betroffener Kinder und Jugendlicher darstellt.

Die Indikatoren sind immer lediglich als Hinweise anzusehen, bei denen Sie hellhörig werden sollten – sie bieten **keine Checkliste zum Abhaken** vorhandener Punkte!

Wie kann ich Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen erkennen? Was sind potenzielle Signale und Hinweise?

Beispiele:

Objektive Feststellungen	Das Kind hat keine, neue oder gefälschte Identitätspapiere. Das Kind trägt Spuren körperlicher Misshandlungen oder sexuellen Missbrauchs.
Erscheinungsbild des Kindes	Das Kind macht einen ungepflegten, schlecht ernährten oder gesundheitlich vernachlässigten Eindruck. Das Kind ist altersunangemessen sexualisiert gekleidet.
Verhalten des Kindes	Das Kind wirkt stark eingeschüchtert. Das Verhaltensmuster des Kindes weist auf Abhängigkeit von einer anderen Person hin. Das Kind wirkt übermäßig unruhig, schreckhaft oder ängstlich (z. B. vor einer Person, vor Behörden, vor Abschiebung).

Eine ausführliche Auflistung von Indikatoren finden Sie auf der Kopiervorlage.

Was kann ich bei einem Verdacht tun?

Ziele

- **Sensibilisierung:** Die Teilnehmenden sollen dafür sensibilisiert werden, dass Fälle von Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen sehr individuell und hoch komplex sind. Folglich sind auch die daraus resultierenden Bedürfnisse und Bedarfe betroffener Personen nicht gleich, sondern immer individuell zu betrachten.
- **Wissen vermitteln:** Die Teilnehmenden sollen eine Idee davon entwickeln, welche Bedarfe evtl. vorhanden sein könnten und welche (sozialen) Akteur*innen bei einem Fall von Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen eingeschaltet werden sollen / müssen.
- **Erhöhung der Handlungssicherheit:** Die Teilnehmenden erhalten konkrete Ideen zu Bedarfen, Akteur*innen und konkreten Schritten, die ihnen helfen, Handlungssicherheit zu erhalten, wenn sie im Verlauf ihrer Berufstätigkeit oder in anderen Kontexten auf (potenziell) betroffene Kinder und Jugendliche treffen.

Bedarfe von potenziell betroffenen Kindern und Jugendlichen

Kleingruppenarbeit und Austausch im Plenum

Pflicht

🕒 Ca. 60 bis 90 Minuten*

*abhängig von der Anzahl der Teilnehmenden

WESENTLICHE INHALTE DER GRUPPENARBEIT

→ Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen ist ein komplexes Phänomen. Das bedeutet, dass auch die Bedürfnisse und Bedarfe von Betroffenen sehr individuell und komplex sind.

CHANCEN DER METHODEN

→ Gelerntes Wissen und Sensibilisierung lässt sich an einem konkreten Beispiel üben (Transfer-sicherung).

→ Beispielhaft Schritte, um bei einem Verdacht handlungssicher zu sein, können erprobt werden.

→ Die Teilnehmenden können an den Erfahrungen anderer partizipieren und diese für die eigene Arbeit nutzen.

→ Es entsteht Raum für Austausch.

NACHTEILE DER METHODEN

→ Bei nicht eigenständig eingebrachten Fallbeispielen besteht die Gefahr von Pseudolösungen, weil sie sich nicht in der Praxis bewähren müssen.

→ Zeit- und materialintensiv.

BENÖTIGTE MATERIALIEN / TECHNIK

METHODE 1 ›GRUPPENARBEIT‹

für Präsenzveranstaltung

→ Kopien mit Fallbeispielen für alle Teilnehmenden.

→ Wenn möglich, einzelne Räume für die einzelnen Gruppen

→ Flipchart und -Papier

→ Moderationsstifte

METHODE 2 ›GRUPPENARBEIT DIGITAL‹

für digitale Veranstaltung

→ Digitale Dokumente mit Fallbeispielen für alle Teilnehmenden.

→ Im digitalen Setting sollte mit ›Breakout-Sessions‹ / digitalen Räumen gearbeitet werden, in denen sich die Kleingruppen austauschen.

METHODENVORSCHLAG

FALLBESPRECHUNG¹²


ANSCHLIESENDE VORSTELLUNG IN PLENUM


- Zur Veranschaulichung der Komplexität sollen die einzelnen Fallbeispiele hinsichtlich der individuellen Bedarfe von betroffenen Kindern und Jugendlichen analysiert werden. In einem zweiten Schritt soll eruiert werden, welche Akteur*innen für das weitere Vorgehen angesprochen werden sollen / müssen.
- Die Fallbesprechung ist eine Gruppenarbeit, bei der sich die Teilnehmenden über realitätsnahe, anonymisierte Fälle austauschen und beraten, um das Gelernte an einem konkreten Beispiel zu erproben.
- Die Workshop-Leitung stellt allen Teilnehmenden die ausgedruckten Fallbeispiele (Kopiervorlagen in Anlage 1) zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass sich die Anzahl der ausgewählten Fallbeispiele an der Gesamtanzahl der Teilnehmenden orientiert.
- Die Teilnehmenden ordnen sich — je nach Interesse — einem der Fallbeispiele und damit einer Kleingruppe zu. Für eine effektive Gruppenarbeit empfiehlt sich eine Kleingruppengröße von ca. fünf Personen.
- Wenn möglich, sollten die Gruppen für die Fallbesprechung jeweils einen einzelnen Raum zur Verfügung gestellt bekommen.
- Die Kleingruppen erhalten insgesamt 20–30 Minuten Zeit, den Fall zu bearbeiten.
Dabei sollte wie folgt vorgegangen werden:
 - Fallbeschreibung:** Was wissen wir über den Fall? Was sind die einzelnen Teilprobleme?
Was ist das Hauptproblem?
 - Fallanalyse:** Wie schwer wiegen die einzelnen Probleme?
Welche Vermutungen über Ursachen und Zusammenhänge gibt es?
Welche Informationen fehlen?
 - Bedarfsanalyse:** Welche Bedürfnisse und Bedarfe der betroffenen Kinder und Jugendlichen werden aus dem konkreten Fallbeispiel deutlich?
 - Konkrete Planung:** Was folgt aus den einzelnen Bedürfnissen und Bedarfen?
Welche Akteur*innen müssten in einem nächsten Schritt konkret angesprochen werden?
Und in welcher Reihenfolge?
Wer könnte im einzelnen Fall zusätzlich unterstützen und warum?
- Die Kleingruppen sollten ihre Ergebnisse auf einem Flipchart in Stichpunkten festhalten, damit kein Gedanke verloren geht.
- Anschließend stellen die Kleingruppen zunächst ihren Fall und daran anknüpfend ihre Ergebnisse im Plenum vor (je Kleingruppe ca. 10 Minuten). Das Plenum darf Fragen stellen und ebenfalls Bedarfe und Ideen zum weiteren Vorgehen äußern.

¹² Die zur Verfügung stehenden Fallbeispiele sind in Anlage 1 zu finden.

Wichtig ist, dass nicht immer alle Bedarfe und Akteur*innen eine Rolle spielen – Jeder Fall ist individuell zu betrachten!



Nahrung
Kleidung
Hygiene
Schlaf / Ruhe
Unterbringung als Schutzraum
Sicherheit / Sicherstellung des Kinderschutzes
Trennung von Täter(*innen) / Mittäter(*innen)
Sicherstellung des Lebensunterhaltes / materielle Grundsicherung
Klärung der aufenthaltsrechtlichen Situation
Klärung in Bezug auf eine Rückkehr ins Herkunftsland
Krankenversicherung
Medizinische Untersuchungen und Behandlungen
Vertrauenspersonen
Kontakt zur Familie im Herkunftsland
Klärung Vormundschaft
Anbindung an andere Kinder und Jugendliche (soziale Zugehörigkeit)
Schule / Sprachkurs / Ausbildung / Studium
Freizeitaktivitäten
Psychotherapeutische Hilfen
Juristische Begleitung
... 

Immer: Jugendamt
Jugendhilfeträger
Vormund
Eltern / Familie / Freunde
Unterbringung als Schutzraum
Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel
NGO im Herkunftsland
Schule
Schulsozialarbeit
Polizei
Ärzt*innen
Therapeut*innen
Ausländerbehörde
Rechtsanwält*innen
Dolmetscher*innen
... 

Erste Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten

Vortrag mit Präsentation

Pflicht

🕒 Ca. 15 Minuten

WESENTLICHE INHALTE DES INPUTS

- Wie in Punkt 4.1 von den Teilnehmenden erarbeitet, werden betroffene Kinder und Jugendliche häufig von den Täter(*innen) bedroht und eingeschüchtert. Zudem geben viele Täter(*innen) den Betroffenen fiktive Geschichten vor, welche diese erzählen sollen, falls sie in Kontakt mit Behörden oder dem Hilfesystem kommen. Emotionale Bindungen und Loyalität zu den Täter(*innen) stellen für die Betroffenen häufig eine große Hürde dar, sich auf Hilfsangebote einzulassen.
- Folglich kann es sein, dass sich die (potenziell) betroffene Person im Erstkontakt nicht kooperativ und als »typisches Opfer« verhält, da sie schweigt, eine unglaubwürdige Geschichte erzählt oder aggressiv reagiert.
- Jede Form von Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, die den staatlichen Schutzauftrag (nach § 8a SGB VIII) auslöst. In jedem Fall müssen also Kinderschutzmaßnahmen eingeleitet werden. Dabei sind das Wohl und Interesse des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.
- Auch hier gilt: Kein Fall ist gleich, sondern erfordert immer eine individuelle Betrachtungsweise.

→ Beim ersten Verdachtsmoment sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Sicherstellung der Sicherheit des Kindes (geschützte Unterbringung durch Inobhutnahme über das Jugendamt)

ggfs. Gewährleistung einer medizinischen Erstversorgung (z. B. bei niedergelassenen Ärzt*innen, stationäre Aufnahme in einer Klinik)

Sicherstellung der Grundbedürfnisse (Nahrung, Kleidung etc.)

Aufbau eines Vertrauensverhältnisses (Informationsvermittlung über bestehende Hilfsangebote, die rechtliche Situation, Vertraulichkeit und ihre Grenzen; Transparenz über und Einbezug in das weitere Vorgehen)

ggfs. Hinzuziehen von Dolmetscher*innen, um eine Verständigung zu ermöglichen

Einbezug einer regional ansässigen Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel¹³

Kooperation und Abstimmung aller involvierten Stellen¹⁴

¹³ Eine Liste von Fachberatungsstellen ist unter <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/der-kok/fachberatungsstellensuche> zu finden.

¹⁴ Ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung der Kooperation stellt das Bundeskooperationskonzept »Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern« des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018) dar, das von ECPAT Deutschland e. V. in Zusammenarbeit mit dem KOK – Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. erarbeitet wurde. Das Konzept benennt konkrete Ansprechpartner:innen und Zuständigkeiten.

Was ist wichtig im Erstkontakt mit betroffenen Kindern und Jugendlichen? Erste Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten

Voraussetzung: Erkennung und Identifizierung (potenziell) betroffener Person

Wichtig: Jede Form der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ist eine Kindeswohlgefährdung
→ Kinderschutzmaßnahmen müssen eingeleitet werden

Kein Fall ist gleich → Individuelle Betrachtungsweise

Zu berücksichtigen sind grundsätzlich folgende Aspekte:

- Sicherheit des Kindes gewährleisten
- Ggfs. medizinische Erstversorgung ermöglichen
- Grundbedürfnisse sicherstellen
- Vertrauensverhältnis aufbauen
- Ggfs. Einbezug von Sprachmittler*innen
- Zusammenarbeit und Abstimmung aller involvierten Stellen

Weiterführende Studien und Materialien

Bange, Dirk/Deegener, Günther (1996). Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Beltz Psychologie-Verlags-Union.

Bundeskriminalamt (2022). Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2021. Wiesbaden. Online einsehbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2021.html;jsessionid=406EBFE07128DABA49BFA69E835A6BED.live302?nn=27956>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2018). Miteinander statt nebeneinander! Bundeskooperationskonzept ›Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‹. Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung und zum Schutz von Kindern als Opfer von Menschenhandel. Berlin.

Council of Europe, Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (2017): 6th General report incl. thematic chapter on Trafficking in children. Online einsehbar unter: <https://rm.coe.int/1680706a42>

Czarnecki, Dorothea/Maurer, Mechthild (2015). Kinderhandel – Die Ausbeutung von Kindern in Deutschland. In: KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (Hrsg.). Menschenhandel in Deutschland – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis. S. 125–131. Berlin.

Deutscher Verein (2020): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur bedarfsgerechten Unterbringung von Minderjährigen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind. Online einsehbar unter: www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-14-20_menschenhandel.pdf

Döcker, Martina (2020). Minderjährige Betroffene von Menschenhandel. In: KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (Hrsg.). Menschenhandel in Deutschland – Rechte und Schutz für Betroffene. S. 148–158. Berlin.

ECPAT Deutschland e.V. (2020). Fact Sheet ›Handel mit und Ausbeutung von Kindern‹. Instrumente und Standards der UN und EU gegen Menschenhandel mit Minderjährigen und deren Umsetzung in Deutschland. Online einsehbar unter: <https://ecpat.de/wp-content/uploads/2021/01/Factsheet-01-Handel-mit-Kindern.pdf>

ECPAT Deutschland e.V. (2019). Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen – erkennen und reagieren. Arbeitshilfe für die Praxis von ECPAT Deutschland e.V. Online einsehbar unter: https://ecpat.de/wp-content/uploads/2019/03/ECPAT_BKK_Broschüre_Praxishilfe.pdf

ECPAT Deutschland e.V. (2018). Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt. Online einsehbar unter: www.terminologie.ecpat.de/wp-content/uploads/2019/12/Terminologischer-Leitfaden-A4-DE.pdf

EUROPOL (2018). Situation report. Criminal networks involved in the trafficking and exploitation of underage victims in the European Union. Online einsehbar unter: https://www.europol.europa.eu/sites/default/files/documents/23-11_report_child_trafficking.pdf

Eritt, Barbara (2015). In: KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (Hrsg.). Menschenhandel in Deutschland – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis. S. 132–137. Berlin.

Gies, Nadine; Ullrich, Eileen; Heiler, Roshan (2019). Forschungsbericht: Ausbeutung Minderjähriger in Deutschland sowie Bulgarien und Rumänien.

Online einsehbar unter: https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/0832ea4e327556b1629db-18c84df6f0f186819/20200707_abschlussbericht_ausmin_1.pdf

Gutermann, Anielle (2020). Die Loverboy-Methode – Durch vorgetäuschte Liebe in die Prostitution. In: Feministisches Bündnis Heidelberg (Hrsg.). Was kostet eine Frau? Eine Kritik der Prostitution. S. 179–201. Aschaffenburg.

Helfferrich, Cornelia / Kavemann, Barbara / Rabe, Heike (2010). Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung. Online einsehbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Polizei-UndForschung/1_41_OpferbefragungMenschenhandel.html

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin e. V. (Hrsg.) (2020). Handel mit Kindern – Ein Überblick über den Ist-Zustand in Deutschland 2020. Online einsehbar unter: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Downloads/Handel_mit_Kindern_-_Broschuere_IN_VIA_Berlin_2020.pdf

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (2022). Informationsdienst 2022. Menschenhandel mit Minderjährigen. Online einsehbar unter: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Informationsdienst/KOK_Informationsdienst_2022_-_Menschenhandel_mit_Minderjaehrigen.pdf

Pavlovska, Anita / Stolz, Julia (2020). Minderjährige Betroffene von Menschenhandel am Beispiel der Loverboy-Methode. In: KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (Hrsg.). Menschenhandel in Deutschland – Rechte und Schutz für Betroffene. S. 159–167. Berlin.

Sapelza, Ruth (2017). Menschenhandel – Frauen als Täterinnen. Eine qualitative Analyse von Strafverfolgungsakten. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Fallbeispiele

Bei den Fallbeispielen handelt es sich um anonymisierte und teils umkonstruierte Erfahrungen von Personen, die eine Beratung bei einer Fachberatungsstelle zu Menschenhandel in Anspruch genommen haben.

Sexuelle Ausbeutung per Webcam – Artikel aus einer Tageszeitung in der Schweiz vom 29.05.2018¹⁵

Das Phänomen ist noch kaum in der Öffentlichkeit bekannt: Sexuelle Ausbeutung von minderjährigen Mädchen per Livecam. Am Montag musste sich das Bezirksgericht Zürich damit befassen. Auf der Anklagebank saß ein Schweizer Elektriker (ca. 30 Jahre alt). Er ließ sich über ein Webcam-Streaming-Portal sexuelle Handlungen mit Kindern auf den Philippinen vorführen und gab explizite schriftliche Anweisungen per Chat. Zwischen 2012 und 2015 beobachtete der Mann so insgesamt 76 Kinder im Alter zwischen 4 und 15 Jahren und drängte sie zu sexualisierten Handlungen.

In 42 Fällen mussten sich die minderjährigen Mädchen in aufreizenden sexuellen Posen präsentieren oder Dritte nahmen sexuelle Handlungen an ihnen vor. Für die 42 Livecam-Sessions, welche zwischen 30 Sekunden und 5 Minuten dauerten, bezahlte der Schweizer insgesamt 5300 Franken per Kreditkarte. In weiteren 34 Fällen kam es nach dem Vorführen der Kinder zu keinen sexuellen Handlungen, obwohl dies der Beschuldigte gefordert hatte. Die Anbieter der Livecam-Sessions hatten den Dienst beendet. In diesen Fällen hatte der Beschuldigte verlangt, dass an den 7- bis 15-jährigen Mädchen Geschlechtsverkehr vorgeführt werden solle. Dafür hatte der Beschuldigte knapp 2000 Franken gezahlt.

Seine Taten verübte der Mann zwischen September 2012 und Januar 2015 in Zürich. Der Fall wurde dank der britischen Polizei aufgedeckt. Die Engländer hatten den Sexhändlerring auffliegen lassen und den Schweizer Behörden den Namen des Beschuldigten mitgeteilt. Auch in anderen europäischen Ländern wurden Täter ausfindig gemacht. Die Polizei verhaftete den Elektriker, er saß ein halbes Jahr in Untersuchungshaft. In dieser Zeit klärte die Staatsanwaltschaft ab, ob der Mann auch in der Schweiz mit minderjährigen Mädchen sexuellen Kontakt hatte, was aber nicht der Fall war.

Sexuelle Ausbeutung in der Prostitution

Mercy wird in Guinea-Bissau (einem der ärmsten und instabilsten Länder der Welt) geboren und wächst dort mit zwei jüngeren Schwestern und ihren drei Cousins bei ihren Eltern auf. Ihre Eltern haben einen kleinen Obst- und Gemüseladen.

¹⁵ Das Fallbeispiel ist leicht abgeändert entnommen von <https://www.kinderschutz.ch/kinderhandel/online-handbuch-kinderhandel/fallbeispiele/fallbeispiel-sexuelle-ausbeutung-online>

Aus der Schulzeit hat Mercys Vater einen Bekannten (Bento), der bereits seit einigen Jahren in Portugal lebt und immer mal wieder in seinen Heimatort reist. Bento rät ihm, sein Haus und seinen Laden zu verkaufen und seine Töchter nach Europa zu schicken. Diese könnten dort die Schule besuchen und im Anschluss viel Geld verdienen. Aus der Not und Hoffnung heraus, dass Mercy mit 13 Jahren als älteste seiner drei Töchter in Europa eine gute Perspektive haben kann, folgt Mercys Vater dem Rat und verkauft Haus und Laden, um die Kosten für Mercys Reise und ein Visum zu finanzieren. Bento organisiert die Reise, einen Pass und ein Visum für Mercy – auf diesen Papieren steht ein falscher Name und ein anderes Geburtsjahr, das Mercy sieben Jahre älter macht.

Bento fliegt mit Mercy über Lissabon nach Frankfurt, wo er das junge Mädchen in ein Hotel bringt. Dort übernachten sie. Am nächsten Morgen zeigt er ihr ein Video mit pornographischen Darstellungen und offenbart Mercy, dass dies nun die Arbeit sei, die sie in Deutschland zu verrichten habe. Als Mercy sich wehren will, vergewaltigt und schlägt er sie. Im Anschluss zwingt er sie, ihren Eltern am Telefon zu erzählen, dass es ihr gut gehe und dass sie schon bald die Schule in Deutschland besuchen könne.

Tagsüber ist Bento oft über einen längeren Zeitraum weg und sperrt Mercy im Hotelzimmer ein. Am Abend kommt er meist mit unterschiedlichen Männern zurück, mit denen Mercy Geschlechtsverkehr haben muss. Das Geld behält er ein. Zudem droht er ihr damit, dass wenn sie sich wehre oder jemandem etwas davon erzähle, er ihren beiden Schwestern bei seinem nächsten Besuch in Guinea-Bissau etwas antun werde.

Nach knapp zwei Monaten gelingt Mercy die Flucht aus dem Hotelzimmer, als eine Reinigungskraft das Zimmer reinigen will. Auf ihrer Flucht durch die Straßen Frankfurts trifft sie schließlich auf eine portugiesisch sprechende Frau, die sich um sie kümmert und am nächsten Tag in eine Unterbringungseinrichtung für geflüchtete Menschen bringt.

FALLBEISPIEL 3

Loveboy-Methode

Sonja ist 16 Jahre alt und besucht die 11. Klasse eines Gymnasiums, als sie sich in Toni (23 Jahre alt) verliebt. Er hat sie vor über einem Jahr bei Instagram angeschrieben und seitdem sind die beiden ein Paar. Toni ist ihr erster Freund. Sonja hat das Gefühl, dass alle ihre Freundinnen und auch die anderen Mädchen aus ihrer Klasse ein bisschen neidisch auf sie sind, da Toni gut aussieht, älter ist und ihr viele Geschenke macht. Zu ihrem 17. Geburtstag hat er ihr sogar eine ziemlich teure Kette geschenkt.

Nach ein paar Monaten offenbart Toni ihr schließlich, dass er viele Schulden habe und er dringend Geld benötige. Sonja will ihm unbedingt helfen, da er sonst auch alles für sie tue. Toni äußert nun zunächst den Wunsch, dass sie für Geld mit seinem Kumpel schlafe. Nach langem Zögern geht Sonja auf den Wunsch ein, fühlt sich dabei aber sehr schlecht. Nun folgen eine Aneinanderreihung an weiteren Manipulationen, Gewalt und auch die Verabreichung von Drogen, bis Toni schließlich sein Ziel erreicht:

Er zwingt Sonja in die Prostitution. Sonja muss fast jeden Tag Sex für Geld mit fremden Männern haben, das Geld nimmt Toni. Angeblich — so sagt er — wolle er damit die gemeinsame Zukunft von Sonja und sich finanzieren. Als Sonja ihm nach ein paar Wochen sagt, dass sie das nicht mehr tun wolle, droht er ihr damit, über Social Media zu veröffentlichen, dass sie in der Prostitution arbeite. Erst nach weiteren zwei Monaten fasst Sonja den Mut, sich ihrer Mutter zu offenbaren.

FALLBEISPIEL 4

Ausbeutung der Arbeitskraft

Tracey erhält im Alter von 16 Jahren die Nachricht, sie könne als Au-Pair-Mädchen bei entfernten Bekannten ihres Vaters in Deutschland arbeiten. Ihre Eltern erzählen ihr, sie habe dort auch die Möglichkeit, Deutsch zu lernen und eine Schule zu besuchen.

Als Tracey schließlich in Deutschland ankommt, wird ihr schnell klar, dass sie getäuscht worden ist: Ihr wird der Pass abgenommen, sie darf das Haus nicht verlassen. Auch zur Schule gehen und Deutsch lernen, darf sie nicht. Wenn sich Tracey am Fenster zeigt oder versucht, Kontakt mit ihrer Familie aufzunehmen, wird sie geschlagen. Ihre Arbeitstage dauern oft bis zu 18 Stunden lang, sie hat keinen Tag frei und Lohn bekommt sie ebenfalls nicht ausgezahlt. Sie muss alle anfallenden Arbeiten im Haushalt und die gesamte Kinderbetreuung verrichten.

Eines Tages verletzt sie sich beim Putzen der Küche an einer zerbrochenen Glasscherbe. Aufgrund einer starken Blutung wird Tracey in das nächstgelegene Krankenhaus gebracht. Dort fällt dem aufmerksamen Arzt auf, wie eingeschüchtert und unterernährt Tracey ist und dass sie so gut wie kein Wort Deutsch spricht.

FALLBEISPIEL 5

Erzwungene Betteltätigkeiten

Einer jungen Frau fällt auf ihrem Arbeitsweg durch die Münchener Fußgängerzone seit einigen Tagen immer wieder ein etwa 12-jähriger Junge auf. Er sitzt dort — sowohl bei starker Sommerhitze als auch bei Regen — immer an der gleichen Stelle und bettelt. Er wirkt traurig, geistig abwesend und hält den Kopf gesenkt. Der jungen Frau kommt dies komisch vor, so dass sie den Jungen mehrfach anspricht und ihm ihre Hilfe anbietet. Sie hat jedoch das Gefühl, dass er sie nicht versteht. Zudem fällt ihr auf, dass immer Personen in der Nähe stehen, die den Jungen nicht aus den Augen lassen. Die aufmerksame Frau hat den Eindruck, dass der Junge nicht freiwillig dort sitzt.

Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen

Der 14-jährige Dano aus Bulgarien wurde von seinem älteren Bekannten Petar, der in seinem Heimatort direkt neben Danos Familie wohnt, nach Deutschland gebracht. In Berlin angekommen, zwang Petar ihn direkt am nächsten Tag, in einem großen Einkaufszentrum teure Waren zu stehlen. Diese wolle er anschließend verkaufen. Petar lud zahlreiche technische Geräte in den Einkaufswagen und wies Dano an, den Wagen ohne zu bezahlen an der Kasse vorbei nach draußen zu schieben. Dano wurde erwischt und zunächst in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht.

Zwangsverheiratung

Ela ist 14 Jahre alt, als sie in Afghanistan mit einem 25 Jahre älteren Mann für umgerechnet 6.500 € Brautgeld verlobt wird. Gemeinsam mit ihm fliehen Ela und ihre Familie nach Deutschland, wo sie schließlich im Alter von 17 Jahren religiös verheiratet wird. Anschließend werden zwei nebeneinander liegende Wohnungen in der Dortmunder Innenstadt bezogen: In der einen Wohnung lebt Ela mit ihrem Mann, in der anderen ihre Eltern mit ihrem jüngeren Bruder. Seit Beginn der Ehe wird Ela von ihrem oft alkoholisierten Ehemann geschlagen und vergewaltigt. Er isoliert sie von allen Kontakten, auch zu ihrer Familie. Zudem begleitet er sie zur Schule und zum Einkauf. Wenn er allein die Wohnung verlässt, schließt er sie in der Wohnung ein. Als sie sich eines Tages traut, sich ihren Eltern zu offenbaren und um Hilfe zu bitten, sagen sie ihr, sie müsse das aushalten, er sei schließlich ihr Ehemann.

Die Schulsozialarbeiterin wird kurze Zeit später auf Elas Verletzungen aufmerksam und spricht Ela darauf an. Es dauert Monate, bis sich Ela traut, der Schulsozialarbeiterin von den wahren Gründen der Verletzungen und ihrer Ehe zu berichten. Sie kann sich eine Trennung von ihrem Ehemann nicht vorstellen – aus Angst, damit auch ihre Familie zu verlieren.

Indikatorenliste für Menschenhandel

Feststellungen im ersten Kontakt mit einem potenziell betroffenen Kind / Jugendlichen

Objektive Feststellungen	<ul style="list-style-type: none"> → Das Kind hat keine, neue oder gefälschte Identitätsausweise, die vermutlich über eine andere Person beschafft wurden. → Das Kind verfügt über kaum oder keine eigenen finanziellen Mittel oder das Kind ist in Besitz von viel Bargeld / Kleingeld, ohne erklären zu können, woher das Geld stammt. → Das Kind will keine Angaben über sich machen. → Das Kind trägt Spuren körperlicher Misshandlungen oder sexuellen Missbrauchs. → Das Kind ist in Begleitung eines wesentlich älteren Partners. → Das Kind verfügt über keine Ortskenntnis / Orientierung. → Beim Kontakt zum Kind drängt sich eine »Beschützerperson« auf. → Das Kind zeigt Unbehagen bei Berührungen durch die Begleitperson.
Erscheinungsbild des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> → Das Kind macht einen ungepflegten, schlecht ernährten oder gesundheitlich vernachlässigten Eindruck. → Das Kind zeigt Hinweise auf körperliche Arbeit (z. B. Zustand der Hände / Haut, Rückenschmerzen). → Das Kind ist stark sexualisiert gekleidet. → Das Kind verfügt nicht über Kleidung, die der aktuellen Wetterlage entspricht.
Verhalten des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> → Das Kind wirkt eingeschüchtert. → Das Kind ist nicht kooperativ, unnahbar, dissozial oder aggressiv. → Das Verhaltensmuster des Kindes weist auf Abhängigkeit von einer anderen Person hin. → Das Kind wirkt übermäßig unruhig, schreckhaft, ängstlich (z. B. vor einer Person, vor Behörden, vor Abschiebung). → Das Kind versucht wegzulaufen. → Das Kind verfügt über mehrere Handys und telefoniert heimlich. → Das Kind zeigt altersunangebrachtes sexualisiertes Verhalten. → Das Kind hat ein geringes Selbstbild und Selbstwertgefühl, zeigt selbstschädigendes Verhalten, z. B. Ritzen, Überdosieren, Essstörungen. → Das Kind zeigt ein Maß an Selbstbewusstsein, Reife und Selbstvertrauen, das entsprechend dem Alter des Kindes nicht zu erwarten wäre. → Das Kind zeigt Hinweise auf Missbrauch von Drogen, Alkohol oder anderen Suchtmitteln.

16 vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2018). Miteinander statt nebeneinander! Bundeskooperationskonzept »Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern«. Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung und zum Schutz von Kindern als Opfer von Menschenhandel. Berlin.

<p>Äußerungen des Kindes</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Dem Kind wurde mit Gewalt gedroht. → Das Kind gibt an, schon Jahre in Deutschland zu sein, spricht aber kein Deutsch. → Das Kind sagt, dass es durch Dritte sexuell ausgebeutet, zur Kriminalität gezwungen oder in Arbeitsverhältnissen ausgebeutet wird. → Das Kind wurde zwangsverheiratet. → Das Kind erzählt eine Geschichte, die auf sehr ähnliche Weise auch von anderen Personen erzählt wurde.
<p>Ergebnisse weiterer Abklärungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Das Kind verfügt über keine, neue oder gefälschte Reisedokumente. → Das Kind scheint jünger als in den Ausweisdokumenten angegeben. → Abklärungen zur Identität des Kindes zeigen, dass das Kind von der Polizei in verschiedenen europäischen Ländern wegen kleinerer Straftaten oder Bettelei gesucht wird. → Abklärungen zur Identität des Kindes zeigen, dass das Kind in verschiedenen Ländern unter verschiedenen Namen polizeilich aktenkundig ist.
<p>Feststellungen zur Einreise des Kindes nach Deutschland</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Die Reisedokumente befinden sich nicht im Besitz des Kindes (sondern bei der Begleitperson). → Die Reise, Flucht oder das Visum wurden von jemand anderem als vom Kind selbst oder seiner Familie organisiert. → Das Kind berichtet von (massiven) Gewalterfahrungen auf der Flucht. → Das Kind wurde über die Lebensbedingungen in Deutschland getäuscht. → Vorgeschichte des Kindes: fehlende Zusammenhänge oder Ortswechsel, für die es keine Erklärung gibt.
<p>Feststellungen zur Lebenssituation</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Das Kind wurde zusammen mit mehreren, nicht verwandten Kindern unter ein und derselben Adresse angetroffen. → Das Kind ist häufig oder längerfristig aus der Unterkunft abwesend. → Das Kind verfügt über keine Unterkunft. → Das Kind hält sich in geschlossenen Wohnbereichen auf und verfügt nicht über einen eigenen Schlüssel. → Das Kind verfügt über keine Krankenversicherung. → Soziale Kontakte des Kindes werden eingeschränkt oder ganz verhindert. → Das Mädchen hat einen Freund, der von ihr Geschlechtsverkehr mit anderen Männern erwartet. → Vom Kind wird erwartet, beim Abbezahlen des Schuldenberges einer vermeintlich nahestehenden Person zu helfen. → Vom Kind wurden Posing-Bilder und / oder Nacktaufnahmen (Foto, Video) gemacht und / oder verbreitet. → Das Kind wurde zu sexuellen Handlungen gezwungen, die aufgenommen wurden (Foto, Video). → Dem Kind wurde mit der Weiterleitung der Nacktaufnahmen / Aufnahmen der sexuellen Handlungen an Freundinnen und Freunde, Familie oder Bekannte (z. B. über soziale Netzwerke wie Facebook oder Whatsapp) gedroht.

<p>Feststellungen zur Lebenssituation</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Das Kind wurde zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten gezwungen. → Dem Kind wurde mit einer Denunzierung bei Behörden gedroht. → Das Kind erhält Geldforderungen aus dem Herkunftsland / von der Familie. → Das Kind hat einen verschobenen Tag-Nacht-Rhythmus.
<p>Feststellungen zur familiären Situation</p> <p>Feststellungen zur »Arbeitssituation«</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Name oder Adresse der Person, die das Kind bei seiner Ankunft in Empfang genommen hat, können nicht bestätigt werden. → Eine erwachsene Person hat zuvor bereits Visumanträge für andere Kinder gestellt / tritt als Bürge für die Visumanträge anderer Kinder auf. → Der zuständige Erwachsene ist kein direktes Familienmitglied (Elternteil / Geschwister). → Verwandte des Kindes im Herkunftsland werden erpresst oder bedroht. → Die Familie des Kindes befindet sich in einer misslichen ökonomischen Lage und ist auf das Einkommen des Kindes angewiesen. → Das Kind hat keine Möglichkeit, mit den Eltern oder der Familie in Kontakt zu treten. → Die Orte, an denen das Kind eingesetzt wird, variieren. → Das Kind muss jeden Tag eine Mindestsumme an Geld verdienen. → Das Kind muss überproportionale, unkontrollierbare oder imaginäre Schulden abzahlen (z. B. für Kleidung, für Reisekosten), bevor es über sein Einkommen verfügen kann. → Ein Prozentsatz des Einkommens des Kindes wird von dem Ausbeuter an eine andere Person abgegeben. → Das Kind übernachtet am »Arbeitsplatz« und / oder kennt die Adresse des »Arbeitsplatzes / Wohnortes« nicht. → Das Kind hat keine freien Tage. → Das Kind wird vom Arbeitgeber überwacht. → Die Bewegungsfreiheit des Kindes wird durch Dritte eingeschränkt.
<p>Feststellungen zur gesundheitlichen Verfassung</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Das Kind hat sexuell übertragbare Krankheiten oder eine ungewollte Schwangerschaft. → Das Kind zeigt selbstschädigende Verhaltensweisen, wirkt traumatisiert und / oder dissoziiert.

Glossar

Asyl

Der Begriff ›Asyl‹ beschreibt den Schutz, den ein Staat Personen gewährt, die in ihrem Herkunftsland aufgrund von Verfolgung, Bedrohung oder anderen schweren Gefahren nicht sicher leben können. Asyl ist ein völkerrechtlich verankerter Schutzmechanismus, der im Wesentlichen auf der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 und nationalen Gesetzen basiert.

Personen, die durch den Herkunftsstaat oder staatsähnliche Akteur*innen verfolgt werden, erhalten in Deutschland Asyl. Dieser Status ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert. Dabei handelt es sich um das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Für die Durchführung des Asylverfahrens ist in Deutschland das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Stellt eine Person einen Asylantrag, gilt sie als Asylbewerber*in und wird persönlich angehört. Nach Prüfung des Antrags und Ermittlung der relevanten Sachverhalte wird entschieden, ob der antragsstellenden Person ein Schutzstatus (Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiärer Schutz) zugesprochen wird, ob Abschiebungsverbote festzustellen sind oder ob der Asylantrag abzulehnen ist. Die vorhandenen Schutzformen haben unterschiedliche Voraussetzungen und sind mit unterschiedlichen Rechten für den weiteren Aufenthalt in Deutschland verbunden.

Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen

Menschenhandel mit Kindern und Jugendlichen bedeutet nach der Begriffsbestimmung durch das sog. Palermo-Protokoll, dass Kinder und Jugendliche durch Dritte angeworben, befördert, weitergegeben, beherbergt oder aufgenommen werden (Tathandlung) mit dem Zweck der Ausbeutung (Tatzweck). Das Vorliegen unerlaubter Tatmittel ist hierfür nicht erforderlich, ebenso wenig wie ein Nachweis, dass eine Zwangslage oder

Hilflosigkeit ausgenutzt wurde. Juristisch wird damit anerkannt, dass ein Kind oder eine jugendliche Person niemals der eigenen Ausbeutung zustimmen kann.

Hell- und Dunkelfeld

In der Kriminologie bezeichnen die Begriffe ›Hellfeld‹ und ›Dunkelfeld‹ zwei unterschiedliche Bereiche der Erfassung und Analyse von Straftaten. Sie beschreiben, ob und in welchem Maße Straftaten in Statistiken oder der öffentlichen Wahrnehmung erfasst sind.

Das sog. Hellfeld umfasst alle polizeilich oder gerichtlich bekannten (d.h. amtlich registrierten) Straftaten, wohingegen das Dunkelfeld den Bereich der nicht bekannt gewordenen (und damit verborgenen) Straftaten umfasst. Die Größe des Hellfeldes ist von mehreren Faktoren abhängig, z. B. dem Kontrollverhalten der Polizei und der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung. Die Analyse des Dunkelfeldes ist von großer Bedeutung, um ein möglichst vollständiges Bild der Kriminalität zu erhalten. Mithilfe von Dunkelfeldstudien können Präventionsmaßnahmen verbessert und Lücken in der Erfassung aufgezeigt werden.

Kinder / Minderjährige

Nach der UN-Kinderrechtskonvention sind mit dem Begriff ›Kind‹ Menschen unter 18 Jahren gemeint. Der Begriff ›Minderjährige‹ bezeichnet Personen, die das gesetzliche Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben. Minderjährige stehen rechtlich unter einer eingeschränkten Handlungs- und Geschäftsfähigkeit und werden durch gesetzliche Vertreter*innen (i.d.R. Eltern oder Vormunde) in rechtlichen Angelegenheiten vertreten.

Kinderhandel

Im deutschen Strafrecht umfasst der Begriff ›Kinderhandel‹ (§ 236 StGB) ausschließlich den Adoptionshandel, nicht aber weitere Formen des Menschenhandels mit Kindern und Jugendlichen. Um alle Formen abzubilden,

kann der Ausdruck ›Handel mit Kindern‹ genutzt werden.

Kinderrechtskonvention

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (kurz: Kinderrechtskonvention) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Kindern weltweit schützt, fördert und sichert. Sie wurde von der Vereinten Nationen 1989 verabschiedet und ist mit 196 Vertragsstaaten (Stand 2025) die am weitesten ratifizierte Menschenrechtskonvention.

Ziel der Konvention ist es, allen Kindern grundlegende Rechte unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Status zu garantieren. Die Kinderrechtskonvention gilt weltweit für alle Kinder und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und verpflichtet die Staaten, sich aktiv für das Wohl von Kindern einzusetzen.

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung bezeichnet eine Situation, in der das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen so beeinträchtigt wird, dass die Entwicklung erheblich gefährdet ist. Die Kindeswohlgefährdung ist ein zentraler Begriff im deutschen Familienrecht und wird durch § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bestimmt. Nach § 1666 BGB liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das Wohl eines Kindes durch Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder andere schwerwiegende Gefährdungen bedroht ist und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Das deutsche Recht sieht Maßnahmen vor, die vom Jugendamt oder dem Familiengericht ergriffen werden, um Kinder vor weiteren Schäden zu schützen. Der Schutz des Kindes steht dabei stets im Vordergrund.

Menschenhandel und Ausbeutung

Nach dem sog. Palermo-Protokoll umfasst ›Menschenhandel‹ das Anwerben, Befördern, Weitergeben, Aufnehmen und Beherbergen einer Person unter Ausnut-

zung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit mit dem Ziel der Ausbeutung. Zu den Ausbeutungsformen zählen beispielsweise die sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung oder erzwungene Betteltätigkeiten. Der Begriff ›Handel‹ fokussiert dabei den Akt, Menschen in eine Ausbeutungssituation zu bringen. Menschenhandel kann auch innerhalb eines Landes erfolgen, d. h. es ist kein Ortswechsel erforderlich.

Menschenschleusung / Menschenschmuggel (sog. Schleuserkriminalität)

Art. 3 Abs. a des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aus dem Jahr 2000 definiert die Schleusung / Schlepperei von Migrant*innen als »die Herbeiführung der illegalen Einreise einer Person in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörige sie nicht ist oder in dem sie keinen ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen«. Der Tatbestand des Einschleusens ist in §§ 96 f. AufenthG unter Strafe gestellt.

Organisierte Kriminalität

Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind. Es handelt sich dabei also um kriminelle Aktivitäten, die von stabilen, hierarchischen oder informellen Gruppen oder Netzwerken (mehr als zwei Beteiligte) ausgeführt werden, die mit hoher Koordination und über längere Zeiträume hinweg arbeitsteilig illegalen Geschäftspraktiken nachgehen. Diese Gruppen sind oft international oder national organisiert und zeichnen sich durch ihre strukturierte Organisation, dauerhafte Existenz und kriminalistische Professionalität aus. Organisierte Kriminalität umfasst eine Vielzahl von kriminellen Aktivitäten wie Drogenhandel, Menschenhandel, Erpressung, Geldwäsche, illegales Glücksspiel und andere Formen der Ausbeutung.

Sexuelle Gewalt / sexualisierte Gewalt

Der Ausdruck ›sexuelle Gewalt‹ stellt klar heraus, dass es sich dabei um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der Begriff der ›sexualisierten Gewalt‹ verdeutlicht darüber hinaus, dass Sexualität funktionalisiert wird, um Gewalt auszuüben. Beide Begriffe stellen eine Alternative zum weit verbreiteten Ausdruck ›sexueller Missbrauch‹ dar.

Sexueller Missbrauch

Der sexuelle Kindesmissbrauch bezeichnet jede sexuelle Handlung, mit oder vor einem Kind, die von einer erwachsenen Person oder einer älteren Person gegen den Willen des Kindes oder unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses vorgenommen wird. Kinder sind durch ihre mangelnde Reife und Abhängigkeit besonders schutzbedürftig und können weder rechtlich noch tatsächlich eine wirksame Zustimmung zu solchen Handlungen geben. Die Verwendung des Begriffs ›Missbrauch‹ erfordert jedoch eine kritische Auseinandersetzung, da er die Möglichkeit eines legitimen ›Gebrauchs‹ von Kindern und Jugendlichen suggeriert. Sexueller Missbrauch umfasst sowohl körperliche als auch nicht-körperliche Handlungen und ist im deutschen Strafrecht in den §§ 176 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt.

Traumatisierung / Re-Traumatisierung

Eine Traumatisierung beschreibt den Prozess, bei dem eine Person durch ein Ereignis psychisch und/oder physisch so stark belastet wird, dass sie eine tiefe psychische Wunde erleidet. In der Psychotraumatologie wird unter einem Trauma ein (kurz oder länger andauerndes), meist unerwartetes und unkontrollierbares äußeres Ereignis verstanden, das beim betroffenen Individuum eine massive seelische Erschütterung nach sich zieht. Dabei wird das Individuum mit einem Ereignis konfrontiert, dem es sich hilf- und schutzlos ausgeliefert fühlt und bei dem die gewohnten Bewältigungsstrategien und Adaptionfähigkeiten erfolglos sind. Das Erleben eines solchen Ereignisses ist für das Individuum so überwältigend, dass es die emotionale, kognitive und

körperliche Belastbarkeit dieser Person übersteigt und zu langfristigen psychischen und körperlichen Reaktionen führen kann. Traumatische Ereignisse sind häufig mit extremen Bedrohungen oder Verlusten verbunden, die das Gefühl von Sicherheit, Kontrolle und Integrität der betroffenen Person erschüttern. Sie können sowohl direkt (z. B. durch Gewalt oder Unfälle) als auch indirekt (z. B. durch die Beobachtung von Gewalt) erlebt werden.

Der Begriff der ›Re-Traumatisierung‹ bezeichnet die erneute Exposition einer bereits traumatisierten Person gegenüber belastenden Ereignissen oder Triggern, die das ursprüngliche Trauma reaktivieren und den Heilungsprozess behindern. Eine Re-Traumatisierung kann sowohl durch wiederholte traumatische Erlebnisse als auch durch psychologische und soziale Prozesse (z. B. in der Interaktion mit Institutionen) erfolgen.

Vormundschaft

Die Vormundschaft ist eine rechtliche Regelung, bei der eine Person (der Vormund) die Verantwortung für die Personensorge und/oder Vermögenssorge einer minderjährigen Person übernimmt, wenn deren Eltern das Sorgerecht nicht ausüben können. Sie ist in den §§ 1773ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Die Vormundschaft dient dazu, die Rechte und das Wohl des Kindes zu schützen, wenn es keine gesetzlichen Vertreter*innen gibt (z. B. bei Tod der Eltern) oder diese ihrer Verantwortung nicht nachkommen können (z. B. bei Entzug der elterlichen Sorge).

AUTORIN

Katharina Vorberg

REDAKTION

Verena Keck
Lennart Menkhaus

GESTALTUNG

Studio Nea
www.studio-nea.de

HERAUSGEBERIN

ECPAT Deutschland e.V.
Alfred-Döblin-Platz 1
D-79100 Freiburg
+49 (0)761 / 887 926 30
www.ecpat.de

V.I.S.D.P.

Antje Monshausen

© ECPAT Deutschland e.V.
November 2025
Alle Rechte vorbehalten.

 @ecpatgermany

 ECPATgermany

 ECPAT Germany

 ecpatgermany



ECPAT Deutschland e.V.
Arbeitsgemeinschaft zum
Schutz der Kinder
vor sexueller Ausbeutung

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Im Rahmen des:

